

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Bad Harzburg vom 15. Dezember 2015 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 235/2 „Schlosspark Bündheim“

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Bündheim die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Schlosspark Bündheim“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die folgenden in der Tabelle aufgelisteten Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Bündheim.

Zähler	Nenner	Zähler	Nenner	Zähler	Nenner
20	9	49		20	11
47	13	50	11	54	
57		40		46	13
50	10	33		21	3
50	9	24	2	41	6
30	4	24	1	55	
45	7	48		45	5
37		42		52	
26	2	38		21	4
26	1	46	15	46	7
29	3	30	7	31	2
34	1	30	9	47	4
56		46	5	47	12
53		25	1	47	7
39		51		47	15
47	8	46	16	47	14
47	9	22	1	32	
20	4	30	8	19	11
20	7	27		19	8
29	1	45	8	35	5

Es handelt sich dabei um das Gestütsgelände, den Schlosspark und die umliegende Wohnbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der öffentlichen Tageszeitung und im Internet auf der Seite der Stadt Bad Harzburg in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geändert wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Für die Vorschriften des in § 18 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bad Harzburg, den 15. Dezember 2015

gez. A b r a h m s
Bürgermeister